

Amtsblatt 18/2020

Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung)

Vom 12.08.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Absatz 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 619) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (GBI. S. 499) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.07.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang

- (1) Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen zulassungsbeschränkter Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (HZG) und in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HZVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend:
 - 1. den allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester und für Masterstudiengänge,
 - 2. der Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist,
 - 3. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren,
 - 4. die Festlegung der Quote für ausländische Studierende nach studiengangspezifischen Gesichtspunkten in einzelnen Studiengängen,
 - 5. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 2 HZVO,
 - 6. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung.
- (2) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 7 und 8 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Diese Satzung gilt auch für die Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen



vergeben. Für Studiengänge, deren Studienangebot in besondere Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und in der Anlage 8 der HZVO aufgeführt sind, können gemäß HZVO von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

(3) Der Hochschulzugang ist wie folgt geregelt:

- 1. Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- 2. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt gem. § 59 LHG einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsatzungen können weitere Voraussetzungen festlegen.
- 3. Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Präsident in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.
- 4. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet gemäß der Kooperationsvereinbarung der Hochschule Reutlingen und der Hochschule Konstanz nach § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG das Studienkolleg der Hochschule Konstanz über die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag (Zulassungsantrag). Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Zulassungsanträge an der Hochschule Reutlingen gestellt werden. Diese werden als gleichrangige Zulassungsanträge behandelt. Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium, dürfen nur einen Zulassungsantrag stellen. Der Zulassungsantrag muss sich jeweils auf einen bestimmten Studiengang, ein bestimmtes Fachsemester und auf das jeweilige Sommer- oder Wintersemester beziehen. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung ZZVO-HAW) bekannt gegeben.
- (2) Werden mehr als drei Zulassungsanträge eingereicht, werden nur die drei Zulassungsanträge im Vergabeverfahren für das jeweilige Semester berücksichtigt, die jeweils zuletzt in der Onlinebewerbung abgegeben wurden. Bei einer Einschreibung in einen beantragten Studiengang erlöschen die Zulassungen, die ggf. bei den weiteren Zulassungsverfahren für andere Studiengänge der Hochschule Reutlingen ausgesprochen wurden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in der von der Hochschule Reutlingen angebotenen webbasierten Anwendung (Online-Bewerbungsportal). Für die Bewerbung um einen Studienplatz im 1. Fachsemester in einem Studiengang, der im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen



die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Eine Bewerbung per Fax oder E-Mail ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Für die Bewerbung für einen grundständigen Studiengang sind folgende schriftliche Nachweise erforderlich:
 - 1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses der erforderlichen Qualifikation für ein Studium gem. § 58 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LHG. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann gemäß § 20 Abs. 6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein,
 - 2. bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Bildungsnachweisen die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) bzw. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
 - 3. bei einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 4. bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
 - 5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, bei englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache, wenn dieses in der fachspezifischen Auswahl- und Zugangssatzung zum Nachweis besonderer studiengangspezifischer Anforderungen vorgesehen ist,
 - 6. ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt oder besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische freiwillige Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - 7. ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
 - 8. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum aus in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiären Gründen eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
 - 9. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse die entsprechenden Nachweise für die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Gruppe und der Studienortsbindung gemäß § 7,

- 10. für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses des ersten abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
- 11. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsatzungen können Studiengänge benennen, die als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt angesehen werden. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt,
- 12. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
- 13. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den "Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF)" oder einer äquivalenten Sprachprüfung gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse der Hochschule Reutlingen,
- 14. Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus China oder Vietnam das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft (APS),
- 15. Wer einen Nachteilsausgleich der Wartezeit gem. § 27 Abs. 2 HZVO geltend macht, muss Nachweise einreichen, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen. Der Nachweis in Form einer Bescheinigung der Schule muss den Grund und die Dauer der Verzögerung beinhalten und alle sonstigen Belege, mit denen die Verzögerung nachgewiesen wird.

 Wer einen Nachteilsausgleich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 26 Abs. 3 HZVO geltend macht, muss Nachweise einreichen, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Der Nachweis muss ein Gutachten der Schulleitung enthalten, welches eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn, die Angabe der für eine Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer und unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen

(5) Für die Bewerbung für einen Masterstudiengang

1. ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang ist oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängende Maßstäbe, die nach LHG Voraus-

sich hieraus ergebende bessere Durchschnittsnote beinhaltet sowie alle Unterlagen, auf

die sich das Schulgutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).



setzung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Die Durchschnittsnote und die bisher erbrachten ECTS-Leistungspunkte müssen durch die Hochschule, an der der Bachelorabschluss angestrebt wird, ausgewiesen werden.

- 2. sind zusätzlich die Nachweise gemäß Absatz 4 Nr. 5, 6, 8,9, 11 14 gegebenenfalls erforderlich.
- (6) Die jeweiligen Zugangs- und Auswahlsatzungen der Studiengänge können weitere Nachweise vorsehen.
- (7) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich mit der Onlinebewerbung im Zulassungsantrag zu stellen.
- (8) Die Hochschule ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung ergehen, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über fehlende Unterlagen.

§ 2 a Teilnahme am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Die Hochschule Reutlingen nimmt am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung für die bundesweite Koordinierung von zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen teil. Für die Registrierung, Kommunikation und Koordinierung gelten §§ 4 und 5 HZVO. Ablehnungsbescheide werden über die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versandt.

§ 3 Frist des Zulassungsantrags

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 und § 33 Abs. 1 HZVO muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschule kann für auslandsorientierte Studiengänge gemäß Anlage 8 der HZVO in der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- Auswahlsatzung abweichende Ausschlussfristen festlegen.
- (2) Für den Zulassungsantrag zu einem Masterstudiengang kann in der jeweiligen Zugangsund Auswahlsatzung des Studiengangs eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.
- (3) Führen grundständige Studiengänge im Auswahlverfahren fachspezifische Studieneignungstests und/oder Auswahlgespräche/andere mündliche Verfahren durch, können gemäß § 28 HZVO für die Durchführung der Studieneignungstests und/oder Auswahlgespräche/andere mündliche Verfahren in der jeweiligen fachspezifischen Auswahlsatzung abweichende Ausschlussfristen bestimmt werden. Die fachspezifische Auswahlsatzung muss insbesondere über Art, Form, Ziel und Dauer des Studieneignungstest und/oder Auswahlgespräch/anderes mündliches Verfahren Auskunft geben.
- (4) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 4 Zulassung

- (1) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer
 - 1. sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat oder
 - die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
 Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt das Zulassungsamt einen Zulassungsbescheid. In diesem wird gemäß § 36 Abs. 1 HZVO die Frist zur Einschreibung bestimmt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - 1. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält,
 - 2. den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
 - 3. der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht.
- (4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird.
- (5) Soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erteilt wird, obwohl der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzungen bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Als Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses ist eine Bestätigung des Prüfungsamtes der gradverleihenden Hochschule ausreichend, aus der die Gesamtnote des Abschlusses hervorgeht. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 5 Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschule regelt für den jeweiligen Studiengang das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges in einer Auswahlsatzung oder im Falle eines Masterstudienganges in einer Zugangs- und Auswahlsatzung. Diese Satzungen legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission, den Ablauf des Auswahlverfahrens, die Erstellung der Rangliste sowie bei Masterstudiengängen die Zugangsvoraussetzungen fest.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der



- Hochschule Reutlingen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester des gleichen Studiengangs (Hochschulortwechsler bzw. Studienunterbrechende) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteiger).
- (2) Die Regelungen über die Bewerbungsfrist und die Form des Zulassungsantrags in dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester bestimmen sich nach den für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten und dem entsprechenden Ausbildungsstand. Der Ausbildungsstand richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungen, die für die Aufnahme in das angestrebte Fachsemester erforderlich sind. Für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig.
- (4) Hochschulortwechsler, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang wechseln wollen, k\u00f6nnen nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt. Gleiches gilt f\u00fcr Studienunterbrechende.
- (5) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 7 HZG, § 32 HZVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.
- (6) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 7 Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Reutlingen gebunden sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

§ 8 Abweichende Quote für ausländische Studierende in grundständigen Studiengängen

In den fachspezifischen Auswahlsatzungen kann die Quote für ausländische Studierende gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 HZVO aufgrund studiengangspezifischer Gesichtspunkte von 8 % auf bis zu 10 % festgelegt werden.

§ 9 Losverfahren

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, können diese im Wege des Losentscheides gem. § 35 Abs. 2 HZVO vergeben werden.
- (2) Am Losverfahren nimmt teil, wer den Antrag auf Teilnahme am Losverfahren fristgerecht gestellt hat und über die geforderte Eignung zu dem jeweiligen Studiengang verfügt. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (3) Ob ein Losverfahren durchgeführt wird und wann die Antragsfrist abläuft, wird über die Homepage der Hochschule Reutlingen oder auf entsprechenden Online-Portalen (Studienplatzbörse) bekannt gegeben.
- (4) Die Durchführung eines Losverfahrens ist bis Vorlesungsbeginn möglich.
- (5) Dem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren sind die erforderlichen Nachweise gemäß dieser Satzung und die jeweiligen Nachweise für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, die die Zugangs- und Auswahlsatzung des entsprechenden Studiengangs fordert, beizufügen.

§ 10 Ende des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren für Studienplätze endet spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengängen zum Wintersemester 2020/2021. Abweichend davon gelten mit Ausnahme von § 7 dieser Satzung die Regelungen für die Zulassung und Auswahl in Master- und Aufbaustudiengängen erstmalig für das Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen vom 12.12.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.08.2020

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident